

Schwierigkeiten bereiten. So werden z. B. verschlossene Umschläge mit der Aufschrift „Testament des ...“ übersandt oder durch dritte Personen zur Verwahrung abgegeben. Der Notar ist weder berechtigt, diese Schriftstücke zu öffnen, noch in der Lage, streitverhütend tätig zu werden. Stellen sich dann bei der Testamentseröffnung Mängel heraus, die u. U. sogar zur Nichtigkeit des Testaments führen, dann ist es für den Notar schwer, die Beteiligten von diesen Mängeln und ihren Folgen zu überzeugen, weil die Bürger von ihrer Sicht aus völlig zu Recht darauf vertrauen, daß ein beim Staatlichen Notariat verwahrtes Testament in Ordnung sein muß.

Besondere Bedeutung hat die streitverhindernde Tätigkeit des Staatlichen Notars bei der Eröffnung von Testamenten. Er kann nur dann rechtzeitig Maßnahmen zur Streitverhinderung treffen, wenn er alle Beteiligten gemeinsam über die durch den Tod des Erblassers entstandenen Rechte und Pflichten aufklären kann. Davon sollte er nur dann absehen, wenn ihm eine Erklärung vorgelegt wird, daß die nicht erschienenen Beteiligten den letzten Willen anerkennen und auf eine Bekanntmachung des Testaments verzichten.

Nach § 64 NotVerfO kann der Erbe von einem privatschriftlichen Testament beglaubigte Abschriften mit dem Protokoll über die Eröffnung des Testaments verlangen. Im Rechtsverkehr besitzen aber nur der Erbschein und das notarielle Testament öffentlichen Glauben. Die Praxis zeigt, daß auch bei Vorlage beglaubigter Abschriften eines privatschriftlichen Testaments auf die Rechtsgültigkeit dieser Legitimation als vermutlicher öffentlicher Urkunde vertraut wird und teilweise erhebliche Leistungen an die im Testament bezeichneten Personen vorgenommen werden. Auf diese Legitimation vertrauen nicht nur Bürger, sondern auch Dienststellen, Banken, Betriebe usw. Wird dann im Erbscheinsverfahren eine andere Person als Erbe legitimiert, so muß in der Regel die Leistung noch einmal erbracht werden, da bei der ersten Leistung eine schuldbefreiende Wirkung nicht eintrat. Der daraus entstehende Konflikt hätte verhindert werden können, wenn der Notar keine beglaubigte Abschrift erteilt hätte. Die künftige gesetzliche Regelung muß auch hier eine Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen hersteilen, um bereits damit zur Streitverhinderung beizutragen.

In fast jeder Sprechstunde wenden sich Bürger an den Staatlichen Notar um Rat, weil sie als Erben von einem Erbschaftsbesitzer keine Auskunft über den Bestand des Nachlasses erhalten. Ebenso ersuchen Bürger um Rat, weil sich die Erben über die Verteilung des Nachlasses nicht einigen können. Dabei steht dieses Verhalten keineswegs im Gegensatz zu den gesellschaftlichen Interessen und Erfordernissen; es beruht in der Regel einfach darauf, daß eine für den Bürger unklare Rechtslage vorliegt.

Auch in diesen Fällen ist die Praxis weitverbreitet, eine entsprechende Auskunft zu erteilen und darauf hinzuwirken, daß bei Weigerung des Verpflichteten beim Kreisgericht Klage erhoben werden könne. Ein solches Verhalten wird m. E. nicht der dem Staatlichen Notar obliegenden Verpflichtung zur Streitverhütung gerecht. Deshalb werden beim Staatlichen Notariat Pirna in solchen Fällen z. B. Erbschaftsbesitzer schriftlich über ihre gesetzlichen Verpflichtungen belehrt und unter Fristsetzung aufgefordert, das verlangte Verzeichnis den Berechtigten zu übersenden. In fast allen Fällen hatte dieses Schreiben Erfolg; oft ersuchten diese Bürger selbst den Notar um Regelung oder Vermittlung der Angelegenheit.

Die genannten Beispiele zeigen, daß der Staatliche Notar viele Möglichkeiten hat, die Rechte der Beteiligten zu wahren und Nachlaßangelegenheiten zu einem befriedigenden Abschluß zu bringen! Oft wird eine gemeinsame Aussprache aller Beteiligten über die strittige Angelegenheit notwendig sein. Da ein Streit auch immer die Arbeitsfreude beeinflusst, haben alle Beteiligten selbst an einer umgehenden Lösung großes Interesse. Sie werden deshalb von der „Vermittlerrolle“ des Staatlichen Notars gern Gebrauch machen und sich unter seiner Mitwirkung einigen. Das Ergebnis dieser Einigung muß im Protokoll so fortrrigiert werden, daß konkrete Termine festgelegt und Sachen so bezeichnet werden, daß Mißverständnisse ausgeschlossen sind.

Die im Staatlichen Notariat Pirna gewonnenen Erfahrungen zeigen, daß es vielfältige Möglichkeiten gibt, mit den Mitteln der auf fundierten Rechtskenntnissen beruhenden Überzeugung und Erziehung zur Streitverhütung beizutragen. Diesem Anliegen muß auch das künftige Notariatsrecht Rechnung tragen.

Aus der Praxis — für die Praxis

Rechtspflegeaktiv in Wohnbezirken der Stadt Wittenberg

In dem Bemühen, die Kriminalität, andere Rechtsverletzungen und Rechtskonflikte durch das komplexe und koordinierte Zusammenwirken der staats- und wirtschaftsleitenden Organe, der Rechtspflegeorgane sowie aller gesellschaftlichen Kräfte zu bekämpfen und zu verhüten, müssen wir den Wohngebieten stärkere Aufmerksamkeit zuwenden. Der Bericht des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer über die komplexe Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität in territorialen Bereichen (NJ 1970 S. 9 ff.) hat uns hier wichtige Hinweise gegeben.

Untersuchungen zeigten, daß die staatlichen Organe, Rechtspflegeorgane und die Betriebe in vielerlei Form und mit den unterschiedlich-

sten Methoden bestrebt sind, ihrer Verantwortung gerecht zu werden. Aber die Betreuung von Straftentlassenen, von auf Bewährung Verurteilten, von kriminell und sozial Gefährdeten hörte zumeist am Werktag auf. Die Sphäre des Wohnbezirks, die Zeit außerhalb der Arbeitszeit, ging und geht — von Ausnahmen abgesehen — der Betreuung verloren.

Auch in den monatlichen Beratungen der Leiter der Rechtspflege- und Sicherheitsorgane war dieses Problem oftmals Gegenstand lebhafter Debatten. Besondere Sorgen bereitete uns die Kreisstadt, hauptsächlich die rekonstruktionsbedürftige Innenstadt mit vier Wohnbezirken, und zwar hinsichtlich der Rückfallkriminalität, insbesondere der

Wiedereingliederung Straftentlassener, der Arbeit mit auf Bewährung Verurteilten und der Durchsetzung der VO über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 15. August 1968 (GBI. II S. 751).

Wertvolle Anregungen vermittelte uns der Beitrag von Heide/Salzer über die Arbeit des Rechtspflegeaktivs im Stadtbezirk Halle-Süd (NJ 1970 S. 509 f.). Der dort gewiesene Weg erschien uns gangbar, und wir begannen, für die Innenstadt ein Rechtspflegeaktiv aufzubauen. Dabei gingen wir von einer genauen Analyse aus, um eventuelle Besonderheiten berücksichtigen zu können und eine schematische Übernahme der Erfahrungen von Halle-Süd zu vermeiden.

Die Analyse ergab u. a., daß allein